

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 365/69

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Eva B I [REDACTED] geb. P [REDACTED],
[REDACTED] Sh [REDACTED] Ave., N [REDACTED] / Con. / USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
[REDACTED], K [REDACTED]-F [REDACTED]-Str. 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 31. Oktober 1972 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Zorn, Fuchs und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 29. April 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß der Gebärmuttervorfall der Klägerin erst nach der Geburt ihres im Jahre 1959 geborenen Kindes eingetreten und nicht mit Wahrscheinlichkeit auf die Verfolgung zurückzuführen sei. Mit verfahrensrechtlichen Einwendungen, die die Beschwerde dagegen erhebt, kann die Zulassung der Revision nicht erwirkt werden (BGH RZW 1967, 281 Nr. 33, 431 Nr. 42).

Aus dem Berufungsurteil geht hervor, daß die Klägerin mit schweren Depressionen aus der Deportation zurückgekommen ist, und daß nach einer auf psychischem Gebiet beschwerdefreien Zeit bei ihr ein reaktiver Depressionszustand eingetreten ist, der nicht mehr auf die Verfolgung zurückgeht, sondern eine Reaktion auf die späteren Lebensumstände darstellt.

83

- 3 -

Damit ist festgestellt, daß die seit 1953 oder 1954 bestehenden Depressionen mit den früheren verfolgungsbedingten psychischen Beschwerden in keinem Zusammenhang stehen, sondern ein neues verfolgungsunabhängiges Leiden sind, und daß die Vermutung des § 26 Abs. 2 BGG, falls sie insoweit noch eingreifen sollte, widerlegt ist. Diese eindeutige Feststellung wird durch gewisse Vorurteile, in denen nur die Wahrscheinlichkeit eines Zusammenhangs des psychischen Leidens mit der Verfolgung verneint wird, nicht in Frage gestellt. Ein Grund, die Revision zuzulassen, besteht auch insoweit nicht.

Ein Sachverhalt, wie er durch die von der Beschwerde angeführte Vorschrift des § 9 Abs. 5 BGG geregelt wird, liegt nicht vor.

Nai

Wüstenberg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)